

Merkblatt

betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht, welcher Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit unterstehen

Artikel 89 Absatz 3, der durch das Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über Massnahmen gegen die Steuerhinterziehung in den Wehrsteuerbeschluss (ab 1983: Beschluss über die direkte Bundessteuer - BdBSt) eingefügt worden ist, statuiert für Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, neu eine Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht. Die neuen Vorschriften sind seit dem 1. Januar 1978 in Kraft.

I. Aufbewahrungspflicht

1. Gemäss Artikel 89 Absatz 3 BdBSt haben die Selbständigerwerbenden die Pflicht, alle Urkunden und sonstigen Belege, die mit ihrer Berufsausübung in Zusammenhang stehen, während *10 Jahren* aufzubewahren. Der Kreis an Urkunden und Belegen, die aufbewahrt werden müssen, ist in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 2 BdBSt weit gefasst. Es fallen darunter insbesondere Verträge aller Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postcheckbelege (einschliesslich Saldomeldungen), Quittungen aller Art, Kassastreifen usw.
2. Der Gesetzgeber hat mit dieser neuen Bestimmung die Pflicht der Selbständigerwerbenden, auf Verlangen den Fiskalbehörden alle Urkunden und Belege Vorzulegen, die für die Veranlagung von Bedeutung sein können, konsequenter- und notwendigerweise dahin ergänzt, dass die betreffenden Steuerpflichtigen durch Aufbewahren solcher Unterlagen allfälligen Auflagen der Veranlagungsbehörden während 10 Jahren ohne Schwierigkeiten nachkommen können.
3. Der Aufbewahrungspflicht nach Artikel 89 Absatz 3 BdBSt unterstehen alle selbständig erwerbstätigen Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Roheinnahmen.

II. Aufzeichnungspflicht

1. Grundsätzliches

Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit und mit jährlichen Roheinnahmen von 100000 Franken und mehr sind nach Artikel 89 Absatz 3 BdBSt gehalten, ihre Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden vollständig aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn keine Buchführungspflicht im Sinne der obligationenrechtlichen Vorschriften (Art. 957 ff. OR) gegeben ist. Wer indessen ohnehin ordnungsgemäss Bücher führt (in Form einer einfachen oder doppelten Buchhaltung), erfüllt damit auch die Aufzeichnungspflicht nach Artikel 89 Absatz 3 BdBSt.

2. *Mindestanforderungen*

Die Aufzeichnungen können dann als ordnungsgemäss angesehen werden, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

- Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben müssen fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu entweder mit Tinte, Kugelschreiber oder Schreibmaschine täglich vorgenommen werden.
- Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser den entsprechenden Daten auch die Namen der Leistenden und der Empfänger und mindestens die Wohnorte anzugeben.
- Bei den Ausgaben ist immer auch zu vermerken, was bezahlt worden ist (z. B. Miete, Löhne, Art der angeschafften Objekte usw.).
- Die Inventare über die Warenvorräte müssen detaillierte Angaben über die Menge, die Werte (Anschaffungs- bzw. Marktpreise, falls diese niedriger sind) und Warenarten umfassen.
- Die Verzeichnisse der übrigen Vermögenswerte müssen ebenfalls die für eine zuverlässige Ueberprüfung notwendigen Einzelheiten enthalten; die Angabe von Globalbeträgen genügt nicht. So ist beispielsweise in der Aufstellung über die Debitoren jeder einzelne Schuldner mit Name und Adresse anzugeben; dazu gehören auch die Beträge der betreffenden Forderungen.

3. *Träger der verlangten Aufzeichnungen*

Die Wahl der Träger (Bücher), welche die verlangten Aufzeichnungen enthalten, ist dem Steuerpflichtigen grundsätzlich freigestellt. Es kann sich also um gebundene Bücher, Hefte oder lose Blätter handeln. Der Zahlungsverkehr wickelt sich regelmässig entweder über die Kasse, den Postcheck oder die Bank ab.

a) *Kassaverkehr*

Der Barverkehr ist in einem Kassabuch, wie unter Ziffer 2 vorstehend festgestellt, fortlaufend, lückenlos, wahrheitsgetreu und täglich festzuhalten. Das Kassabuch ist regelmässig, mindestens einmal wöchentlich, zu saldieren.

b) *Postcheckverkehr*

Beim Postcheckverkehr ist es nicht unbedingt notwendig, dass jede einzelne Einzahlung in ein besonderes Postcheckbuch (bzw. Heft) eingetragen wird. Es genügt unter Umständen, dass die Eingangsbelege täglich addiert werden (Z. B. auf einer schreibenden Additions-Maschine). Die Additionsstreifen und die dazu gehörenden Belege sind indessen geordnet aufzubewahren. Bei den zulasten des Postcheckkontos ausgeführten Zahlungen sind die Doppel der Zahlungs-Bordereaux zusammen mit den Belegen aufzubewahren. Anhand der regelmässig eintreffenden Saldomeldungen des Postcheckamtes ist die Richtigkeit des festgehaltenen Zahlungsverkehrs mindestens Mitte und Ende des betreffenden Monats zu kontrollieren.

c) *Bankverkehr*

Beim Bankverkehr können die detaillierten Bankauszüge, wenn diese zusammen mit den dazugehörenden Belegen geordnet aufbewahrt werden, an die Stelle eines daneben noch speziell geführten Bankkontos treten.

4. *Methode der Ermittlung des für die Steuerberechnung massgebenden Einkommens*

Nach der geltenden Rechtsprechung und Praxis können die Steuerpflichtigen das steuerbare Einkommen entweder aufgrund der Forderungen (Fakturen bzw. Honorarnoten) oder aufgrund der Zahlungseingänge ermitteln. Die neu statuierte Aufzeichnungspflicht ändert daran grundsätzlich nichts. Der einzelne Steuerpflichtige kann deshalb die eine oder andere Methode frei wählen. Die gewählte Abrechnungsart ist grundsätzlich beizubehalten. Im Einvernehmen mit der zuständigen Veranlagungsbehörde ist aber ein (einmaliger) Wechsel von der Abrechnung aufgrund der Zahlungseingänge zur Abrechnung aufgrund der Forderungen zulässig.

a) Ermittlung des Einkommens aufgrund der Forderungen

Bei dieser Methode sind alle Forderungen zum Einkommen zu rechnen, für die während des Geschäftsjahres Fakturen ausgestellt wurden, also auch die am Ende des Jahres noch ausstehenden Debitorenguthaben.

Vorauszahlungen müssen bei dieser Abrechnungsart nur zum Einkommen gerechnet werden, wenn dafür Fakturen ausgestellt worden sind.

Um bei dieser Methode zum richtigen Ergebnis zu kommen, ist es nicht unbedingt nötig, dass jede einzelne Faktur verbucht (z. B. in ein Fakturen- bzw. Debitorenbuch) eingetragen wird. Es kann auch vom vollständig erfassten Zahlungseingang ausgegangen werden; am Ende des Rechnungsjahres sind dann aber sämtliche noch ausstehenden Debitorenguthaben, bzw. in der Folge deren Veränderungen, auch zu berücksichtigen. Die Summe aus den Zahlungseingängen und den Debitorenguthaben (bzw. Unterschied zwischen Anfangs- und Endbestand) ergibt den periodengerechten Bruttoertrag, von dem bei der Einkommensberechnung auszugehen ist.

b) Abrechnung aufgrund der Zahlungseingänge

Bei dieser Methode sind grundsätzlich alle Zahlungseingänge im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen zum Einkommen zu rechnen. Konsequenterweise gehören dazu auch die Vorauszahlungen.

Bleiben in diesem Fall die am Ende des Jahres bestehenden Debitorenausstände bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt, so bedingt dies bei dauernder Veränderung der Veranlagungsgrundlagen (z. B. bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit) die steuerliche Erfassung der in jenem Zeitpunkt noch vorhandenen Ausstände.

5. *Angefangene Arbeiten*

Aus den Bestimmungen über die Aufzeichnungspflicht folgt, dass auch über die angefangenen Arbeiten am Ende des Rechnungsjahres ein Inventar aufzunehmen ist. Ausgenommen sind Dienstleistungen, wie sie Aerzte, Anwälte, Ingenieure und Angehörige ähnlicher Berufe erbringen. Ergeben sich indessen bei diesen Berufen erhebliche Abweichungen zwischen den in der Abrechnungsperiode verbuchten Berufsauslagen und den ausgestellten Fakturen bzw. den Zahlungseingängen, so können die Veranlagungsbehörden angefangene Arbeiten nach Massgabe des verbuchten Berufsaufwandes in Anwendung des Periodizitäts-Prinzipes im Sinne einer vernünftigen Rechnungsabgrenzung aufrechnen.

III. Verhältnis zwischen den für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer massgebenden gesetzlichen Bestimmungen

Bestehende kantonale Vorschriften bezüglich der Aufzeichnungspflicht, die weiter gehen als die Mindestanforderungen bei der direkten Bundessteuer, werden durch letztere nicht eingeschränkt. Für die Veranlagung gelten in diesem Falle deshalb immer die strengeren Anforderungen.

IV. Widerhandlung

Die Nichtbefolgung der Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht stellt eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 131 Absatz 1 BdBSt dar.